

Ortssatzung des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart

Präambel

Gemäß Dekret des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart Nr. A 334 vom 12. Februar 2009 Ziffer 2 übernimmt das Stadtdekanat Stuttgart auch den Status und alle Rechte und Pflichten einer Gesamtkirchengemeinde im Sinne des § 6 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KGO). Dementsprechend obliegt dem Stadtdekanatsrat die Beratung und Beschlussfassung von gemeinsamen Angelegenheiten und der Erlass einer Ortssatzung gemäß § 6 Abs. 3 i.V.m. § 32 Abs. 6 KGO.

Diese Ortssatzung ist getragen vom Bewusstsein gemeinsamer Verantwortung der Katholischen Stadtkirche in der Landeshauptstadt Stuttgart als „Kirche in der Stadt und Kirche für die Stadt und für alle Menschen der Stadt“. Sie bezeugt den Glauben an vielen Orten: in Kirchengemeinden und Gemeinden von Katholiken anderer Nationalität, in Seelsorgeeinheiten, die durch Dekret des Bischofs Nr. 5826 vom 21. November 2016 als Gesamtkirchengemeinden verfasst sind, sowie im Stadtdekanat, in kirchlichen Einrichtungen, Verbänden und Organisationen.

§ 1 Zuständigkeitsbereich

Das Stadtdekanat Stuttgart besteht aus folgenden Gesamtkirchengemeinden¹, Kirchengemeinden, der Personalgemeinde und Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache:

1. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Mitte:
 - St. Eberhard (Stgt.-Mitte)
 - St. Georg (Stgt.-Nord)
 - St. Konrad (Stgt.-Mitte)
 - Albanische Gemeinde Famullia Katolike Shqipetare Shën Nëna Tereze
 - Italienische Gemeinde San Giorgio
 - Kroatische Gemeinde Blaženi Alojzije Stepinac
 - Slowenische Gemeinde Sveti Ciril in Metod

2. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Ost:
 - Herz Jesu (Stgt.-Ost)
 - Hl. Bruder Klaus von Flüe (Stgt.-Ost)
 - Heilig Geist (Stgt.-Ost)
 - St. Nikolaus (Stgt.-Ost)
 - Ungarische Gemeinde Szent Gellért

¹ Zum 1. Januar 2017 bildeten die Kirchengemeinden des Stadtdekanats je Seelsorgeeinheit eine Gesamtkirchengemeinde gemäß § 6 Abs. 1 KGO. Diesen Gesamtkirchengemeinden obliegt gemäß § 3 Ziff. 3 der Ortssatzungen die gemeinsame Vermögensverwaltung und Finanzwirtschaft der Kirchengemeinden und Kirchenpflegen der jeweiligen Seelsorgeeinheit sowie die Deckung deren Bedarfs im Rahmen eines gemeinsamen Haushaltsplanes und Stellenplanes.

3. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Süd:
 - St. Antonius von Padua (Stgt.-Kaltental)
 - St. Maria (Stgt.-Süd)
 - St. Josef (Stgt.-Süd)
 - Eritreische Gemeinde St. Justin de Jacobis

4. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-West/Botnang:
 - St. Clemens (Stgt.-Botnang)
 - St. Elisabeth (Stgt.-West)
 - St. Fidelis (Stgt.-West)
 - Spanische Gemeinde Virgen De Guadalupe

5. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Nordwest:
 - St. Josef (Stgt.-Feuerbach)
 - Salvator (Stgt.-Giebel)
 - St. Theresia vom Kinde Jesu (Stgt.-Weilimdorf)
 - Kroatische Gemeinde Sveti Ivan Krstitelj

6. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Nordstern:
 - St. Antonius von Padua (Stgt.-Zuffenhausen)
 - Zum Guten Hirten (Stgt.-Stammheim)
 - Zur Heiligsten Dreifaltigkeit (Stgt.-Rot)
 - St. Laurentius (Stgt.-Freiberg)
 - Italienische Gemeinde Buon Pastore
 - Portugiesische Gemeinde Nossa Senhora de Fátima

7. Gesamtkirchengemeinde Stuttgarter Madonna:
 - St. Augustinus (Stgt.-Neugereut)
 - St. Barbara (Stgt.-Hofen)
 - St. Bonifatius (Stgt.-Bad Cannstatt)
 - Heilig Kreuz (Stgt.-Bad Cannstatt)
 - St. Johannes Maria Vianney (Stgt.-Mönchfeld)
 - Polnische Gemeinde Matki Bożej Nieustajacej Pomocy

8. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Neckar:
 - St. Martin (Stgt.-Bad Cannstatt-Münster)
 - Liebfrauen (Stgt.-Bad Cannstatt)
 - St. Peter (Stgt.-Bad Cannstatt)
 - Italienische Gemeinde San Martino

9. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart St. Urban:
 - St. Christophorus (Stgt.-Wangen)
 - St. Franziskus (Stgt.-Obertürkheim)
 - St. Johannes Evangelist (Stgt.-Untertürkheim)
 - St. Markus (Stgt.-Hedelfingen-Rohracker)
 - Kroatische Gemeinde Sveti Nikola Tavelić
 - Chaldäische Personalgemeinde Mar Shimon Bar Sabai

10. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart Johannes XXIII.:
 - St. Antonius von Padua (Stgt.-Hohenheim)
 - Mariä Himmelfahrt (Stgt.-Degerloch)
 - St. Michael (Stgt.-Sillenbuch)
 - St. Thomas Morus (Stgt.-Heumaden)
 - Französischsprachige Gemeinde Paroisse Catholique francophone Sainte Thérèse

11. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart St. Hedwig und Ulrich:
 - St. Hedwig (Stgt.-Möhringen)
 - St. Ulrich (Stgt.-Fasanenhof)
 - Kroatische Gemeinde Sveti Martin

12. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Vaihingen:
 - Christus König (Stgt.-Vaihingen)
 - St. Maria Königin des Friedens (Stgt.-Büsnau)
 - Maximilian Kolbe (Stgt.-Vaihingen)
 - Zur Heiligen Familie (Stgt.-Rohr)
 - Italienische Gemeinde Cristo Re

§ 2 Aufgaben des Stadtdekanats Stuttgart

Gemäß § 4 Dekanatsordnung (DekO) werden im Stadtdekanat die folgenden Aufgaben wahrgenommen:

(1) Zur Unterstützung des Bischofs bei der Leitung:

1. Unterstützung des Leitungshandelns des Bischofs und Vermittlung und Umsetzung diözesaner Ziele, Konzepte und Projekte,
2. Beratung des Bischofs und Information über Entwicklungen und Erfordernisse in der Seelsorge vor Ort,
3. Durchführung der Pastoralvisitation und Unterstützung in Vakanzzeiten,
4. Mitwirkung bei Personalplanung und Personaleinsatz in den Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen und Unterstützung bei der Personalführung und -betreuung,
5. Wahl der Laienvertreter(innen) des Stadtdekanats im Diözesanrat,
6. unmittelbare Aufsicht über die ortskirchlichen Rechtspersonen gem. § 84 KGO.

(2) Zur Förderung und Unterstützung der örtlichen Seelsorge:

1. Beratung, Begleitung und Unterstützung der Kirchengemeinden, der Gesamtkirchengemeinden und der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
2. Förderung, Unterstützung und Beratung der kirchlichen Verbände, Organisationen, Gemeinschaften und Gruppierungen,
3. Koordination der Pastoral der Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und der kirchlichen Einrichtungen und Durchführung gemeinschaftlicher Aktionen,
4. Übernahme von übergreifenden pastoralen, organisatorischen und administrativen Aufgaben und Bereitstellung ergänzender pastoraler Dienste, sozial-karitativer Hilfen und offener Bildungs- und Beratungsangebote für Menschen in besonderen Lebenssituationen,

5. Angebote der Begegnung, des Erfahrungsaustauschs, der geistlichen Stärkung und der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Dienste und der pastoralen und anderen hauptberuflichen Mitarbeiter(innen) der Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden.

(3) Zur Gestaltung und Vertretung der kirchlichen Arbeit im Stadtkreis:

1. Beteiligung an gesellschaftspolitischen Diskursen und Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,
2. Ökumene und interreligiöse Kontakte, Projekte und Aktionen
3. Kontakte und Vertretung gegenüber den kommunalen Körperschaften und außerkirchlichen Einrichtungen auf Stadtkreis- und Landkreisebene sowie Kontakte zu gesellschaftlichen Gruppen,
4. Sicherstellung der Arbeit der Organe und der Gremien des Stadtdekanats (z. B. Stadtdekanatsrat, Dekanatskonferenz),
5. Sicherung der Arbeitsfähigkeit der für das Stadtdekanat bereitgestellten Einrichtungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Unterstützung der sonstigen kirchlichen Einrichtungen im Stadtdekanat,
6. Finanz-, Vermögens- und Immobilienverwaltung der Einrichtungen des Stadtdekanats.

§ 3 Aufgaben des Stadtdekanats als Gesamtkirchengemeinde

Gemäß Dekret Nr. A 334 Ziffer 2 vom 12. Februar 2009 werden die gemeinsamen Angelegenheiten der Kirchengemeinden im Stadtdekanat Stuttgart im Sinne des § 6 Abs. 1 KGO vom Stadtdekanat Stuttgart wahrgenommen. Das Stadtdekanat hat den Status und damit alle Rechte und Pflichten einer Gesamtkirchengemeinde und nimmt vollumfänglich deren Aufgaben wahr. Deshalb obliegt dem Stadtdekanat auf Grundlage des § 32 Abs. 7 KGO:

1. die Wahrnehmung gemeinsamer seelsorgerlicher Aufgaben,
2. die Schaffung oder Übernahme überpfarrlicher seelsorgerlicher Einrichtungen (für die Jugend-, Bildungs- und Caritasarbeit u. a.),
3. die gemeinsame Verwaltung des örtlichen kirchlichen Vermögens und der Finanzwirtschaft, insbesondere Beratung und Beschlussfassung eines gemeinsamen Haushaltsplanes sowie die Feststellung des gemeinsamen Jahresabschlusses,
4. die Deckung des Bedarfs der angeschlossenen Gesamtkirchengemeinden, soweit deren Einnahmen nicht ausreichen – ausgenommen ist hiervon die chaldäische Personalgemeinde –,
5. den Bau neuer Kirchen und Pfarrhäuser, soweit andere nicht einzutreten haben,
6. die Planung und Entscheidung über den Bau und die Instandhaltung sonstiger kirchlicher Gebäude und Einrichtungen,
7. die Tragung des persönlichen und sächlichen Aufwandes des Stadtdekanats,
8. die Wahl des/der Leiter(in) des Verwaltungszentrums.

§ 4 Weitergabe und Verwaltung von Haushaltsmitteln

Die Regelung der Weitergabe von Haushaltsmitteln durch das Stadtdekanat an die Gesamtkirchengemeinden zur Deckung des Haushaltsbedarfs einschließlich von Zuschüssen für außerordentliche Vorhaben erfolgt durch Beschlussfassung des Stadtdekanatsrats unter Beachtung folgender Grundsätze:

1. Die Weitergabe von Haushaltsmitteln und die Erteilung etwaiger Zuschüsse an die Gesamtkirchengemeinden müssen so bemessen sein, dass – unter Berücksichtigung der pastoralen Aufgaben und Erfordernisse der Gemeinden – die Erfüllung der planmäßigen Aufgaben des Stadtdekanats gewährleistet bleibt.
2. Der Stadtdekanatsrat stellt den Bedarf im jeweiligen Haushaltsplan fest.
3. Die Planansätze des Stadtdekanats und der einzelnen Gesamtkirchengemeinden müssen notwendig und angemessen sowie als solche anerkannt sein; alle erzielbaren Eigenmittel sind in Ansatz zu bringen.
4. Die Haushaltspläne des Stadtdekanats und der angeschlossenen Gesamtkirchengemeinden sind im Rahmen einer einheitlichen mittelfristigen Finanzplanung aufzustellen.

§ 5 Stadtdekanatsrat

Der Stadtdekanatsrat hat gemäß § 14 DekO folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- (1) Der Stadtdekanatsrat trägt zusammen mit dem Stadtdekan die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Stadtdekanats:
 1. Er legt mit dem Stadtdekan zusammen die pastoralen Ziele des Stadtdekanats fest.
 2. Er sorgt für die Umsetzung diözesaner Konzepte im Stadtdekanat.
 3. Er beschließt Projekte und Aktionen des Stadtdekanats.
 4. Er vernetzt seelsorgliche Aktivitäten im Stadtdekanat.
 5. Er kann zu wichtigen kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Anliegen im Namen der Katholik(inn)en im Stadtdekanat Erklärungen abgeben.
 6. Er vermittelt die Beratungen und Projekte des Diözesanrats und sorgt für die Rückbindung seiner Arbeit an den Diözesanrat.
 7. Er richtet die erforderlichen Dienste im Stadtdekanat ein.
 8. Er fasst die für die Erfüllung der Aufgaben im Stadtdekanat erforderlichen Haushalts- und Finanzierungsbeschlüsse.
 9. Er stellt die Jahresrechnung fest.
- (2) Der Stadtdekanatsrat ist gem. § 2 der Ordnung für die Wahl der Laienvertreter(innen) aus den Dekanaten im Diözesanrat für die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl zuständig.
- (3) Der Stadtdekanatsrat wird zur Festlegung der Anzahl der zu wählenden Stellvertretenden Stadtdekane gehört und wirkt gemäß § 7 Absatz 1 der DekO bei der Wahl des Stadtdekans und der Stellvertretenden Stadtdekane mit.
- (4) Darüber hinaus hat der Stadtdekanatsrat gemäß Dekret des Bischofs Nr. A 334 vom 12. Februar 2009 folgende Aufgaben – unbeschadet der Genehmigungsvorbehalte des Bischöflichen Ordinariats und des Diözesanverwaltungsrats:
 1. Festlegung des anerkannten Bedarfs, Verabschiedung des Haushaltsplans mit Stellenplan gemäß § 71 KGO sowie Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 73 KGO und Beschlussfassung nach § 4 dieser Satzung,
 2. Schuldenaufnahmen, soweit sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind,
 3. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 1.000.000 €,
 4. Neubau, Erweiterung, bedeutende Instandsetzung und Ausstattung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen im Rahmen des § 3 bei einem Gesamtvolumen über 2.000.000 €,

5. der Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von sonstigen Miet-, Pacht- und Leihverträgen über 50.000 €/Jahr.
- (5) Die Geschäftsstelle des Stadtdekanats führt die Geschäfte des Stadtdekanatsrats und unterstützt den Stadtdekan und den/die Gewählte/n Vorsitzenden bei der Wahrnehmung ihrer Ämter.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Stadtdekanatsrat ständige oder für bestimmte Aufgaben zeitlich begrenzte Sachausschüsse bilden. Näheres regelt § 22 Ortssatzung.
- (7) Sofern nicht in dieser Satzung eigene Regelungen getroffen sind, gelten für die Arbeitsweise des Stadtdekanatsrats die Bestimmungen der §§ 44 bis 63 KGO sowie die Regelungen des Teil 3 der DekO entsprechend.

§ 6 Zusammensetzung des Stadtdekanatsrats

Aufgrund der zusätzlichen Aufgabenstellung des Stadtdekanatsrats gilt abweichend von den Bestimmungen des § 15 Abs. 1 DekO, des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 KGO und des § 33 Abs. 2 KGO gemäß Dekret Nr. A 334 vom 12. Februar 2009 für seine Zusammensetzung:

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtdekanatsrats sind:
 1. der Stadtdekan als Vorsitzender und die Stellvertretenden Stadtdekane,
 2. die Vorsitzenden der Gesamtkirchengemeinderäte i.S.v. § 33 Abs. 2 KGO,
 3. je ein(e) aus der Mitte der nach § 21 Abs. 1 KGO stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats gewählte(r) Vertreter(in) der Kirchengemeinden,
 4. je ein(e) aus der Mitte der nach Kapitel 1.4 und 1.6 der „Richtlinien für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (KABl. 2019, S. 413 ff.) stimmberechtigten Mitglieder des Pastoralrats gewählte(r) Vertreter(in) der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache,
 5. ein(e) aus der Mitte der nach § 21 Abs. 1 KGO stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats gewählte(r) Vertreter(in) der Personalgemeinde,
 6. von den kategorialen Seelsorgebereichen und kirchlichen Einrichtungen, Verbänden und Organisationen im Stadtdekanat benannte und von den Mitgliedern nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1-5 gewählte Vertreter(innen) bis zu einem Fünftel der Mitgliederzahl gem. Ziff. 3-5.,

Für alle Vertreter sind Stellvertreter zu wählen.

Für den Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden der/die Gewählte Vorsitzende, an die Stelle der stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 1 Ziff. 2-6 ihre jeweiligen Stellvertreter(innen) im Amt.

- (2) Dienstvertraglich tätige Mitarbeiter(innen) der Einrichtungen des Stadtdekanats nach Teil 4, §§ 34 bis 39 DekO sowie auf Ebene des Stadtdekanats Beschäftigte können nicht stimmberechtigte Mitglieder des Stadtdekanatsrats sein.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.

- (4) Beratende Mitglieder des Stadtdekanatsrats sind:
1. der/die Geschäftsführer(in) des Stadtdekanats und die weiteren Dekanatsreferenten(innen),
 2. der/die Leiter(in) des Verwaltungszentrums oder sein(e) bzw. ihr(e) Stellvertreter(in),
 3. die gewählten Laienvertreter(innen) des Stadtdekanats im Diözesanrat,
 4. ein für den Dienst im Stadtdekanat bestellter Ständiger Diakon oder Ständiger Diakon im Zivilberuf, ein(e) für den Dienst im Stadtdekanat bestellte(r) Pastoralreferenten(in) und ein(e) für den Dienst im Stadtdekanat bestellte(r) Gemeindeferent(in). Die Wahl vorgenannter Personen erfolgt in einer Wahlversammlung, z.B. im Rahmen einer Dekanatskonferenz der jeweiligen Berufsgruppe,
 5. Vorsitzende von Sachausschüssen,
 6. zwei Vertreter(innen) der Jugend, entsendet durch die BDKJ-Dekanatsleitung,
 7. die Ukrainische Personalpfarrei Heiliger Basilus des Großen als ein ständig beratender Teilnehmer nach § 51 Abs. 3 KGO.
- (5) Die Leiter(innen) der Einrichtungen nach Teil 4, §§ 34 bis 39 DekO sind zu Beratungen über Themen ihres Aufgabenbereichs einzuladen und haben Rederecht.
- (6) Gäste können zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

§ 7 Amtszeit und Rechtsstellung

- (1) Nach einer Kirchengemeinderatswahl beruft der Stadtdekan die konstituierende Sitzung des Stadtdekanatsrats innerhalb von acht Wochen nach der Konstituierung aller Kirchengemeinderäte im Stadtdekanat mit einer Frist von zwei Wochen ein. In der konstituierenden Sitzung werden aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtdekanatsrats nach § 6 Abs. 1 Ziffer 3 und 4 der Ortssatzung je ein Laie als Zweite(r) Gewählte(r) Vorsitzende(r) und dessen/deren Stellvertreter(in) im Amt sowie aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtdekanatsrats nach § 6 Abs. 1 Ziffer 3 bis 6 der Ortssatzung die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses gemäß § 20 Abs. 1 Ziff. 4 der Ortssatzung gewählt.
- (2) Die Amtszeiten des Stadtdekanatsrats und des/der Gewählten Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter(in) im Amt richten sich nach der Amtszeit der Kirchengemeinderäte. Sie führen ihre Ämter weiter bis zur Konstituierung des nachfolgenden Stadtdekanatsrats.
- (3) Eine Abwahl des/der Gewählten Vorsitzenden, seines/seiner bzw. ihres/ihrer Stellvertreter(in) im Amt oder einzelner stimmberechtigter Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses ist möglich. Der Abstimmung hat ein Vermittlungsgespräch mit dem Stadtdekan als Vorsitzendem kraft Amtes voranzugehen. Ebenso hat nach Anrufung durch den Stadtdekanatsrat oder den/die Gewählten Vorsitzende/n ein Vermittlungsgespräch mit einem/einer Vertreter/in der Bischöflichen Aufsicht stattzufinden. Zur Abwahl bedarf es einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Stadtdekanatsrats.
- (4) Die Mitglieder des Stadtdekanatsrats sind ehrenamtlich tätig, sofern sie nicht aufgrund amtlicher oder dienstlicher Verpflichtung Mitglied sind. Sie erhalten für ihre Tätigkeit im Stadtdekanatsrat keine Vergütung; notwendige Auslagen werden auf Nachweis ersetzt. Für die Reisekosten gelten die Richtlinien der Bischöflichen Aufsicht.
- (5) Die Regelungen nach Absatz 2, 3 und 4 gelten für den Geschäftsführenden Ausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Sachausschüsse entsprechend.

§ 8 Einberufung des Stadtdekanatsrats

- (1) Der Stadtdekanatsrat ist vom Stadtdekan im Einvernehmen mit dem/der Gewählten Vorsitzenden zu Sitzungen einzuladen, sooft es die Aufgaben erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Der Stadtdekan legt hierzu gemeinsam mit dem/der Gewählten Vorsitzenden die Tagesordnung fest. Neue Anträge zur Tagesordnung können zu Beginn der Sitzung durch Beschluss angenommen werden.
- (2) In dringenden Fällen kann der/die Gewählte Vorsitzende zu einer Sitzung einladen, wenn der Stadtdekan verhindert ist. Über sämtliche Beschlüsse ist der Stadtdekan unverzüglich von dem/der Gewählten Vorsitzenden zu unterrichten.
- (3) Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt in der Regel schriftlich oder per Mail mindestens eine Woche vor der Sitzung.
- (4) Eine außerordentliche Versammlung des Stadtdekanatsrats muss einberufen werden, wenn der Geschäftsführende Ausschuss oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtdekanatsrats dies schriftlich mit der Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Sitzung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen abzuhalten. Eine Sitzung kann auch von der Bischöflichen Aufsicht angeordnet werden.

§ 9 Leitung der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Stadtdekanatsrats werden vom Stadtdekan, im Fall des § 8 Abs. 2 Ortssatzung von dem/der Gewählten Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Der Stadtdekan kann die Sitzungsleitung dem/der Gewählten Vorsitzenden oder im Einvernehmen mit dem/der Gewählten Vorsitzenden einem anderen gewählten Mitglied des Stadtdekanatsrats übertragen. Der/die Sitzungsleiter(in) kann die Moderation einzelner Tagesordnungspunkte an Dritte übertragen.
- (2) Die Person, die die Sitzung leitet, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle eines pflichtwidrigen oder ungebührlichen Verhaltens eines Mitglieds ist er/sie befugt, zu ermahnen, zur Ordnung zu rufen, das Wort zu entziehen, ein Mitglied der Sitzung zu verweisen und nötigenfalls die Sitzung aufzuheben.
- (3) Bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Stadtdekanatsrat ein Mitglied für mehrere, höchstens für drei Sitzungen ausschließen.
- (4) Entsprechendes gilt für Personen, die zur Beratung zugezogen werden.

§ 10 Informationspflicht

Die Dekanatsgeschäftsstelle hat die Kirchengemeinden und Einrichtungen im und des Stadtdekanat(s) über die Tätigkeit des Stadtdekanatsrats zu informieren.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtdekanatsrats sind öffentlich. Der Stadtdekanatsrat kann für einzelne Sitzungen beziehungsweise für einzelne Tagesordnungspunkte die Nichtöffentlichkeit beschließen.
- (2) Über den Haushaltsplan ist stets in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

- (3) Personalangelegenheiten sind nicht öffentlich zu verhandeln. Ebenso ist nicht öffentlich zu verhandeln, wenn es das Wohl des Stadtdekanats oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern.
- (4) Über Anträge aus der Mitte des Stadtdekanatsrats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen.
- (6) Die Mitglieder des Stadtdekanatsrats sind über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 30 DekO gilt entsprechend.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtdekanatsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Stadtdekanatsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechnigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit ist zu einer zweiten Sitzung einzuladen, die innerhalb von vier Wochen nach der ersten stattzufinden hat. Bei dieser Wiederholungssitzung ist der Stadtdekanatsrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechnigten Mitglieder anwesend ist. In der Einladung ist auf die Wiederholung der Sitzung und die Folge für die Beschlussfassung hinzuweisen.

§ 13 Beratende Mitwirkung, Gäste

- (1) Zu den Sitzungen des Stadtdekanatsrats sollen kirchliche Mitarbeiter(innen) oder Vertreter(innen) kirchlicher Gruppen und Verbände bei Verhandlungen über Gegenstände ihres Wirkungskreises als beratende Teilnehmer(innen) hinzugezogen werden. Ebenso können Sachverständige mit ihren Gutachten gehört und zur Beratung zugezogen werden.
- (2) Der Stadtdekanatsrat kann ständige beratende Teilnehmer(innen) berufen. Sie haben Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht. Beratende Teilnehmer(innen) können an nicht öffentlichen Sitzungen nicht teilnehmen.
- (3) Der Stadtdekan kann im Einvernehmen mit dem/der Gewählten Vorsitzenden zu den Sitzungen Gäste einladen.

§ 14 Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Der Stadtdekanatsrat fasst seine Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechnigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Bei geheimer Abstimmung gilt die Abgabe eines unbeschriebenen Zettels als Stimmenthaltung.

- (3) Ein Stimmzettel ist als ungültig zu werten, wenn er durchgerissen, durchgestrichen oder mit Bemerkungen versehen oder der Wille des/der Abstimmenden nicht klar erkennbar ist. Ebenso ist ein Stimmzettel bei geheimen Wahlen als ungültig zu werten, wenn die Gesamtzahl der zu Wählenden überschritten ist oder die Namen der zu Wählenden nicht eindeutig lesbar sind.
- (4) Bei Personalentscheidungen, bei denen mehrere Bewerber(innen) zur Wahl stehen, muss die Beschlussfassung durch Wahl erfolgen.
- (5) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Offen kann nur gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer im ersten oder im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Im dritten und letzten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht im dritten Wahlgang nur ein(e) Bewerber(in) zur Verfügung, bedarf es zu ihrer/seiner Wahl mindestens der Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten; wird dieses Ergebnis nicht erreicht, ist die Wahl nicht zustande gekommen.
- (6) Der Stadtdekan muss Beschlüssen des Stadtdekanatsrats widersprechen, die nach seiner Auffassung gegen kirchliches oder weltliches Recht verstoßen. Er kann Beschlüssen widersprechen, wenn nach seiner sorgfältigen Prüfung die Durchführung des Beschlusses nachteilige Auswirkungen für die Kirche oder kirchliche Rechtspersonen haben kann. Widerspricht der Stadtdekan unmittelbar nach der Beschlussfassung einem Beschluss, so kann dieser nicht rechtswirksam werden. Der Vorsitzende hat dann innerhalb von vier Wochen zu einer weiteren Sitzung des Stadtdekanatsrats schriftlich einzuladen.

Bei Nichtteilnahme des Stadtdekans an der Sitzung des Stadtdekanatsrats ist der Widerspruch unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Kenntnisnahme der Beschlussfassung gegenüber dem Stadtdekanatsrat auszusprechen. Er hat aufschiebende Wirkung.

- (7) Kommt ein rechtswirksamer Beschluss nicht zustande, weil der Stadtdekan sein Einvernehmen versagt, kann der Stadtdekanatsrat widersprechen, wenn er der Ansicht ist, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 und/oder des Satzes 2 nicht vorliegen. Dazu muss in der zweiten Woche nach der Beschlussfassung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich eine Sitzung zu diesem Verhandlungsgegenstand beantragt werden. Die Sitzung ist innerhalb von drei Wochen abzuhalten.

Ergibt sich in dieser Sitzung keine Einigung in der Sache, ist die Angelegenheit der Bischöflichen Aufsicht zur Entscheidung vorzulegen.

- (8) Eine Beschlussfassung in einer nach § 8 Abs. 2 Ortssatzung eingeladenen Sitzung ist nur möglich, wenn es sich um unaufschiebbare Angelegenheiten handelt. Der Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn der Stadtdekan innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung rückwirkend sein schriftliches Einverständnis erklärt. Versagt der Stadtdekan sein Einverständnis, ist gem. § 14 Abs. 7 Ortssatzung zu verfahren.

§ 15 Eilentscheidungen

- (1) Der Stadtdekan entscheidet anstelle des Stadtdekanatsrats in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Stadtdekanatsrats aufgeschoben werden kann. Er soll zuvor möglichst den/die Gewählte/n Vorsitzende/n hören.

- (2) Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung der Eilentscheidung hat er unverzüglich dem Stadtdekanatsrat mitzuteilen. Unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 Ortssatzung steht das Recht zur Eilentscheidung auch dem/der Gewählten Vorsitzenden zu.
- (3) Im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeit steht den Ausschussvorsitzenden das Recht zur Eilentscheidung gemäß Absatz 1 zu.

§ 16 Beschlussfassung im Umlauf

In eilbedürftigen Fällen oder auch in einfach gelagerten Fällen, die eine Beratung nicht unbedingt erforderlich erscheinen lassen, kann die Beschlussfassung schriftlich im Umlauf oder per E-Mail erfolgen. Bezüglich der Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt das Erfordernis der Einstimmigkeit, bezüglich der Inhalte der Beschlussfassung gilt § 14 Ortssatzung entsprechend. Von Einstimmigkeit bezüglich der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist auszugehen, wenn innerhalb einer Frist von einer Woche kein Mitglied widerspricht. Der Beschluss ist in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und in das Protokoll (§ 18 Ortssatzung) einzutragen.

§ 17 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Stadtdekanatsrats ist von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen, bei der er/sie persönlich beteiligt, mit dem/der persönlich Beteiligten verheiratet oder mit dem/der persönlich Beteiligten bis zum zweiten Grad der geraden oder der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist (bürgerliche Zählung) oder es sich um die Angelegenheit einer von ihm/ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person handelt. Dies gilt entsprechend auch für beratende Teilnehmer(innen).
- (2) Mitglieder, die Vertretungsorganen von Vereinigungen oder Körperschaften angehören, sind bei diesen betreffenden Angelegenheiten für befangen zu erklären, wenn in geheimer Abstimmung wenigstens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für Befangenheit stimmt. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt.
- (3) Das Mitglied des Stadtdekanatsrats, bei dem ein Sachgrund vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Stadtdekan oder dem/der Gewählten Vorsitzenden des Stadtdekanatsrats mitzuteilen.
- (4) Ob ein Sachgrund der Befangenheit vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des/der Betroffenen bei Mitgliedern des Stadtdekanatsrats sowie bei beratenden Teilnehmer(inne)n der Stadtdekanatsrat.
- (5) Das befangene Mitglied beziehungsweise der/die befangene beratende Teilnehmer(in) darf vor der Beratung und Entscheidung zu den Gründen der Befangenheit Stellung nehmen und seine/ihre Auffassung zur Sache darlegen. Während der Beratung und Entscheidung muss das befangene Mitglied beziehungsweise der/die befangene Teilnehmer(in) die Sitzung verlassen.
- (6) Sind so viele Mitglieder des Stadtdekanatsrats wegen Befangenheit in einer Angelegenheit verhindert, dass Beschlussunfähigkeit eintritt, vertritt in dieser Angelegenheit die Bischöfliche Aufsicht das Stadtdekanat anstelle des Stadtdekanatsrats.

§ 18 Protokoll

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Stadtdekanatsrats ist ein Protokoll zu fertigen; es muss insbesondere die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

Der Stadtdekan und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder ihr Votum im Protokoll festgehalten wird.

- (2) Das Protokoll ist von dem/der Sitzungsleiter(in) und von dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen. Es ist spätestens in der nächsten Sitzung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Über die hierbei vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtdekanatsrat.
- (3) Die schriftliche Ausfertigung der Beschlüsse und die Beglaubigung der Auszüge aus dem Protokoll oder sonstigen Akten des Stadtdekanatsrats obliegen dem Stadtdekan. Seiner Unterschrift ist das Dienstsiegel beizufügen.
- (4) Bei lose geführten Protokollen sind die einzelnen Blätter fortlaufend zu nummerieren und nach Bedarf in Buchform zu binden.
- (5) Das Protokoll ist in der Dekanatsgeschäftsstelle aufzubewahren.

§ 19 Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss vertritt den Stadtdekanatsrat zwischen den Sitzungen und nimmt für ihn laufende Aufgaben wahr. Er ist dabei an die Beschlüsse des Stadtdekanatsrats gebunden. Der Geschäftsführende Ausschuss berät ferner den Vorsitzenden und den/die Gewählten Vorsitzende(n) bei der Erstellung der Tagesordnung und der Vorbereitung der Sitzungen. Er koordiniert die Arbeit der Sachausschüsse.
- (2) Dem Geschäftsführenden Ausschuss können vom Stadtdekanatsrat bestimmte Aufgaben und Angelegenheiten zur dauernden Erledigung mit selbstständiger Beschlusskraft übertragen werden. Nicht übertragen werden kann die Beschlussfassung über die Festlegung der pastoralen Ziele des Stadtdekanats, die Einrichtung von Diensten im Stadtdekanat, den Haushalt und die Finanzierung und die Feststellung der Jahresrechnung.
- (3) Darüber hinaus überträgt der Stadtdekanatsrat dem Geschäftsführenden Ausschuss im Rahmen seiner Aufgaben nach § 5 Ortssatzung die Beschlussfassung über:
 1. Neubau, Erweiterung, bedeutende Instandsetzung und Ausstattung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen im Rahmen des § 3 bei einem Gesamtvolumen von über 1.000.000 € bis einschließlich 2.000.000 €,
 2. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von über 500.000 € bis einschließlich 1.000.000 €,
 3. Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung der Abteilungsleiter(in), der Einrichtungsleiter(in) und Mitarbeiter(innen) von Stellen mit der Bewertung von A11/EG 10 bis A 15/EG 14 AVO-DRS sowie vergleichbarer Bewertungen,
 4. die Vorberatung des Haushaltsplans und etwaiger Nachtragshaushaltspläne, die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben oder Mindereinnahmen über 10 % mindestens 10.000 €,
 5. die Aufnahme von Kassenkrediten und die Aufnahme von Zwischenkrediten für Vorhaben des außerordentlichen Haushaltsplans über 250.000 €,

6. die Gewährung von Darlehen an die angeschlossenen Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden,
 7. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie der Austritt aus ihnen,
 8. der Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von sonstigen Miet-, Pacht- und Leihverträgen von über 25.000 €/Jahr bis einschließlich 50.000 €/Jahr,
 9. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen ab einem Streitwert von über 100.000 € je Fall,
 10. die Erledigung der Prüfungsbemerkungen zu den abgeschlossenen Rechnungen und Baurechnungen des Stadtdekanats,
 11. die Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsausschuss.
- (4) Der Geschäftsführende Ausschuss entscheidet über Anfechtungen von Kirchengemeinderatswahlen gemäß § 28 Abs. 3 KGO.
 - (5) Der Geschäftsführende Ausschuss erstattet dem Stadtdekanatsrat in regelmäßigen Abständen Bericht über seine Tätigkeit.
 - (6) Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt Vorschläge und Informationen von Sachausschüssen entgegen und bereitet sie bei Bedarf für den Stadtdekanatsrat vor.

§ 20 Zusammensetzung des Geschäftsführenden Ausschusses und Arbeitsweise

Gemäß Dekret A 334 vom 12. Februar 2009 gilt für die Zusammensetzung des Geschäftsführenden Ausschusses:

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. der Stadtdekan als Vorsitzender und die Stellvertretenden Stadtdekane,
 2. der/die Gewählte Vorsitzende des Stadtdekanatsrats und sein(e) bzw. ihr(e) Stellvertreter(in),
 3. je ein(e) vom Gesamtkirchengemeinderat der Gesamtkirchengemeinden im Stadtdekanat gewählte(r) Vertreter(in) der Kirchengemeinden dieser Gesamtkirchengemeinde, der/die Mitglied im Stadtdekanatsrat nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 oder 3 der Ortssatzung sein muss, bei Verhinderung der/die jeweilige Stellvertreter(in),
 4. aus der Mitte der in § 6 Abs. 1 Ziff. 4, 5 und 6 der Ortssatzung genannten Vertreter(innen) bis zu einem Fünftel der Mitgliederzahl gemäß § 20 Abs. 1 Ziff. 3 der Ortssatzung vom Stadtdekanatsrat gewählte Vertreter(innen).
- (2) Beratende Mitglieder sind:
 1. der/die Geschäftsführer(in) des Stadtdekanats und die weiteren Dekanatsreferenten(innen),
 2. der/die Leiter(in) des Verwaltungszentrums oder sein(e) bzw. ihr(e) Stellvertreter(in),
 3. ein/e aus der Mitte der gewählten Laienvertreter(innen) des Stadtdekanats im Diözesanrat von diesen bestimmte(r) Vertreter(in).
- (3) Die Leiter(innen) der Einrichtungen nach Teil 4, §§ 34 bis 39 DekO sowie die Vorsitzenden der Sachausschüsse des Stadtdekanatsrats bzw. deren Stellvertreter(innen) sollen zu Beratungen über Themen ihres Aufgabenbereichs eingeladen und gehört werden.
- (4) Gäste können auf Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen oder zugelassen werden.

- (5) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses sind nichtöffentlich. Der Geschäftsführende Ausschuss kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit beschließen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und die Arbeitsweise des Geschäftsführenden Ausschusses § 7 Abs. 2, 3 und 4 bis § 18 Ortssatzung entsprechend, im Übrigen die §§ 17 bis 31 der DekO.

§ 21 Verwaltungsausschuss

Gemäß Dekret Nr. A 334 vom 12. Februar 2009 bildet der Stadtdekanatsrat für die Verwaltung des Ortskirchenvermögens einen Verwaltungsausschuss gemäß § 35 KGO:

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
1. der Stadtdekan als Vorsitzender,
 2. der/die Gewählte Vorsitzende des Stadtdekanatsrats,
 3. fünf aus der Mitte der in § 6 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 Ortssatzung genannten Mitglieder vom Stadtdekanatsrat zu wählenden Mitglieder.
- (2) Beratendes Mitglied ist der/die Leiter(in) des Verwaltungszentrums oder sein(e) bzw. ihr(e) Stellvertreter(in),
- (3) Die Aufgaben und Arbeitsweise des Verwaltungsausschusses richten sich nach den Bestimmungen der KGO für den Kirchengemeinderat (§§ 44 – 63 KGO) und den Verwaltungsausschuss (§ 35 KGO). Der Verwaltungsausschuss ist insbesondere zuständig für:
1. Vorberatung der den Verwaltungsausschuss betreffenden Tagesordnungspunkte der Sitzungen von Geschäftsführendem Ausschuss und Stadtdekanatsrat,
 2. Neubau, Erweiterung, bedeutende Instandsetzung und Ausstattung kirchlicher Gebäude, Wohngebäude und Einrichtungen im Rahmen des § 3 bei einem Gesamtvolumen von über 50.000 € bis einschließlich 1.000.000 €,
 3. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis einschließlich 500.000 €,
 4. Ernennung und Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung der Mitarbeiter(innen) von Stellen mit der Bewertung bis einschließlich A 10/EG 9 AVO-DRS sowie vergleichbarer Bewertungen,
 5. Entscheidungen im Rahmen der Kirchensteuerordnung über Widersprüche gegen die Steuerschuld, über Stundungs- und Erlassgesuche sowie über die Niederschlagung rückständiger Kirchensteuern,
 6. die Aufnahme von Kassenkrediten und die Aufnahme von Zwischenkrediten für Vorhaben des außerordentlichen Haushaltsplans bis einschließlich 250.000 €,
 7. der Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von sonstigen Miet-, Pacht- und Leihverträgen bis einschließlich 25.000 €/Jahr,
 8. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von einschließlich 100.000 € je Fall.

§ 22 Sonstige Ausschüsse des Stadtdekanatsrats

- (1) Der Stadtdekanatsrat bestimmt Aufgaben und Zusammensetzung der von ihm eingerichteten Sachausschüsse. In diese Sachausschüsse können widerruflich auch sachkundige Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Stadtdekanatsrats sind.

- (2) Die Mitglieder des Sachausschusses wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n). Diese(r) soll stimmberechtigtes Mitglied des Stadtdekanatsrats sein.
- (3) Die Sachausschüsse sind in ihrer Arbeit dem Stadtdekanatsrat gegenüber verantwortlich und haben diesem regelmäßig zu berichten. Ihre Beschlüsse sind, sofern der Stadtdekanatsrat nichts anderes festlegt, Empfehlungen an den Stadtdekanatsrat.
- (4) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind nichtöffentlich. Die Sachausschüsse können für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit beschließen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und die Arbeitsweise der Sachausschüsse § 7 bis § 18 Ortssatzung entsprechend.

§ 23 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Es gelten die Bestimmungen in § 31 KGO und § 16 DekO.

§ 24 Geschäftsstelle

- (1) Auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 Satz 1 DekO ist für das Stadtdekanat eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie ist Sitz des Dekanatsamtes (vgl. § 3 Abs. 4 DekO). In der Geschäftsstelle ist auch die Pressestelle des Stadtdekanats angesiedelt. Die Geschäftsstelle unterstützt die Organe des Stadtdekanats bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und führt die Geschäfte des Stadtdekanats. Hierzu gehören insbesondere:
 1. die Unterstützung des Stadtdekans und des Stellvertretenden Dekans bzw. der Stellvertretenden Stadtdekane,
 2. die Geschäftsführung des Stadtdekanatsrats, des Geschäftsführenden Ausschusses und entsprechender Sachausschüsse und die Unterstützung des/der Gewählten Vorsitzenden,
 3. die Sorge für die Geschäftsführung der Dienstkonferenz des Dekanatsamtes, der Konferenz der Leiter(innen) der Einrichtungen des Stadtdekanats und der Dekanatskonferenz,
 4. die Koordination der Zusammenarbeit der Organe, der Gremien und der Einrichtungen des Stadtdekanats unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeit,
 5. die subsidiäre Sorge für Angebote zur Qualifizierung und zur Vernetzung der ehrenamtlichen Dienste in den Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Verbänden,
 6. die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie das Marketing für das Stadtdekanat.
- (2) Der/die Geschäftsführer(in) des Stadtdekanats leitet die Geschäftsstelle. Seine/ihre Arbeit erfolgt in enger Abstimmung mit dem/der Leiter(in) des Verwaltungszentrums.
- (3) In der Geschäftsstelle liegt der Geschäftsbereich Pastoral. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Anlaufstelle für pastorale und soziale Fragen unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten,
 2. das strategische Vorausdenken und die Konzept(fort)entwicklung,
 3. die Umsetzung der Pastoralen Leitlinien der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (4) Der Stadtdekanat übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.
- (5) Für die Rechtsstellung gelten § 34 Abs. 2 bis 4, für Zuständigkeiten und Arbeitsweise § 35 DekO entsprechend.

§ 25 Verwaltungszentrum

- (1) Das Verwaltungszentrum ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung des Stadtdekanats. Ihm obliegt die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des Stadtdekanats, der Gesamtkirchengemeinden und der Kirchengemeinden, sowie deren Einrichtungen, insbesondere ist es zuständig für
 1. die Erledigung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Stadtdekanats und der angeschlossenen Kirchengemeinden nach den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung und der Dekanatsordnung,
 2. die Aufgaben der Personalverwaltung sowie die damit verbundene Festsetzung der Löhne und Gehälter,
 3. Zahlungsanweisungen nach § 58 KGO bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall; für darüber hinausgehende Beträge ist zusätzlich der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses oder dessen Stellvertreter zuständig,
 4. die Betreuung und Überwachung von Baumaßnahmen, Instandsetzungen, laufender Bauunterhalt und Ausstattung kirchlicher Gebäude, Wohngebäude und Einrichtungen im Gesamtvolumen bis 50.000 €, sofern diese im Haushalt berücksichtigt sind,
 5. die Wohnungs- und Liegenschaftsverwaltung sowie die Gebäudebewirtschaftung im Stadtdekanat,
 6. die Aufgaben, die nicht durch Satzung auf andere Organe des Stadtdekanats übertragen sind,
 7. die Beratung und die Unterstützung der Pfarrverwaltung für die Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden in Finanz-, Vermögens- und Verwaltungsfragen.
- (2) Die Geschäfte des Verwaltungszentrums werden von der/dem Leiter(in) des Verwaltungszentrums geführt. Seine/ihre Arbeit erfolgt in enger Abstimmung mit dem/der Geschäftsführer(in) des Stadtdekanats.
- (3) Der/die Leiter(in) des Verwaltungszentrums verantwortet ferner den Geschäftsbereich Verwaltung. Aufgaben können mit Genehmigung des Vorsitzenden des Stadtdekanatsrats auf Abteilungsleitungen und Beauftragte delegiert werden.
- (4) Der Stadtdekanat übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.
- (5) Der/die Leiter(in) des Verwaltungszentrums nimmt die Aufgaben des Kirchenpflegers gemäß § 66 KGO und des Gesamtkirchenpflegers gemäß § 68 KGO gleichermaßen für das Stadtdekanat und die Gesamtkirchengemeinden wahr.

§ 26 Gesetzliche Vertretung, Steuervertretung, Vermögensverwaltung

- (1) Gemäß Dekret Nr. A 334 vom 12. Februar 2009 vertritt abweichend von § 28 Abs. 1 DekO der Stadtdekanat zusammen mit dem/der Gewählten Vorsitzenden des Stadtdekanatsrats das Stadtdekanat gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Stadtdekanatsrat ist zugleich die ortskirchliche Steuervertretung der zur Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinden in dem von der Steuerordnung geregelten Umfang (§ 3 Ortssatzung i.V.m. § 18 Abs. 9 Satz 1 KGO).
- (3) Der Stadtdekanatsrat übernimmt die örtliche Vermögensverwaltung für die zur Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinden (§ 3 Ortssatzung i.V.m. § 18 Abs. 7 KGO).

§ 27 Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Vollmachten

Rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber Dritten und Vollmachten werden namens der vom Stadtdekanatsrat verwalteten kirchlichen Rechtspersonen für den Stadtdekanatsrat, den Geschäftsführenden Ausschuss oder Verwaltungsausschuss vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von dem/der Gewählten Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter beziehungsweise seiner/ihrer Stellvertreterin unterzeichnet; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt (§ 57 Abs. 1 KGO). Untervollmacht kann vom Vorsitzenden des Stadtdekanatsrats sowie vom Gewählten Vorsitzenden des Stadtdekanatsrats an den/die Geschäftsführer(in) des Stadtdekanats, den/die Leiter(in) des Verwaltungszentrums oder dessen Stellvertreter(in) erteilt werden.

§ 28 Verweise

- (1) Soweit in dieser Ortssatzung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der DekO und der KGO in Verbindung mit dem Dekret Nr. A 334 vom 12. Februar 2009.
- (2) Einzelheiten zur Ortssatzung werden in Ausführungsbestimmungen festgelegt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Ortssatzung wurde am 24. Februar 2021 vom Stadtdekanatsrat beschlossen. Sie löst die am 17. Juli 2018 vom Stadtdekanatsrat beschlossene, durch das Bischöfliche Ordinariat mit Schreiben vom 25. Oktober 2018 (BO-Nr. 4534) genehmigte und im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 15 vom 17. Dezember 2018 ortsüblich bekanntgemachte Ortssatzung ab und tritt mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg-Stuttgart und nach ortsüblicher Bekanntmachung durch das Stadtdekanat am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, 25. Februar 2021

.....

Msgr. Dr. Christian Hermes
Stadtdekan

.....

Andreas Bouley
Gewählter Vorsitzender